



Landratsamt Augsburg | Bauleitplanung, Bauordnung
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: bauamt@vg-nordendorf.de

Über die
VG Nordendorf
Schäfflerstr. 6
86695 Nordendorf
An die
Gemeinde Allmannshofen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Baugesetze;
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Allmannshofen;
Beteiligung der Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB**

Anlagen:
Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom
30.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

Wir bitten, unter Ziffer 7 der Verfahrensvermerke noch Platz für die Unterschrift des LRA vorzusehen (stattdessen ist unter Ziffer 9 keine Unterschrift des LRA notwendig).

Leider wurde nach unserem Kenntnisstand den Unterlagen der öffentlichen Auslegung kein Umweltbericht beigelegt. Ziffer 6 der Begründung verweist insoweit weiterhin „auf den nächsten Verfahrensschritt“. Wir machen deshalb die Gemeinde Allmannshofen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine (weitere) – un verkürzte - öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB mit den vollständigen Unterlagen (insb. dem Umweltbericht) durchzuführen sein wird.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

BAULEITPLANUNG, BAUORDNUNG

DATUM
14.06.2023
IHR SCHREIBEN VOM
09.05.2023
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
50-1176-2022-BB

ANSPRECHPARTNER
Claudia Marquardt

ZIMMER
C 3.04
TELEFON
(0821) 3102-2785
FAX
(0821) 3102-1785
E-MAIL
Claudia.Marquardt@
LRA-a.bayern.de



Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Flächennutzungsplanänderung.

Aufgrund des erneuten ausdrücklichen Hinweises des WWA Donauwörth (Stellungnahme vom 01.06.2023) auf wild abfließendes Wasser wird auf § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen: Demnach darf u. a. der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde wurde den naturschutzfachlichen Anmerkungen aus der Stellungnahme im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB Rechnung getragen.

Dem Bodenschutzrecht sind im Änderungsbereich keine Altlasten bekannt.

Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 30.05.2023 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marquardt